

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. November 2013

1328. Gesamtmelioration Turbenthal-Süd (Landumlegung, Projekterweiterung, Zusatzbeitrag)

Mit RRB Nr. 671/2006 wurde das Projekt Gesamtmelioration Turbenthal genehmigt und es wurden folgende Staatsbeiträge zugesichert:

1. Landumlegung

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz %	Staatsbeitrag in Franken
Technische Vorarbeiten	60 000	100%	60 000
Umlegungsarbeiten	700 000	50%	350 000
Bauliche Massnahmen und Vermarktung	200 000	45%	90 000
Insgesamt	960 000		500 000

2. Waldzusammenlegung

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz %	Staatsbeitrag in Franken
Technische Vorarbeiten	84 000	100%	84 000
Umlegungsarbeiten	1 000 000	50%	500 000
Bauliche Massnahmen und Vermarktung	300 000	45%	135 000
Insgesamt	1 384 000		719 000

Mit RRB Nr. 84/2008 wurde das Wegnetzprojekt genehmigt und es wurden folgende Staatsbeiträge zugesichert:

1. Landumlegung

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz %	Staatsbeitrag in Franken
Technische Vorarbeiten	55 000	100%	55 000
Bauliche Massnahmen	5 045 000	45%	2 270 250
Insgesamt	5 100 000		2 325 250

2. Waldzusammenlegung

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz %	Staatsbeitrag in Franken
Technische Vorarbeiten	77 000	100%	77 000
Bauliche Massnahmen	973 000	45%	437 850
Insgesamt	1 050 000		514 850

Diese Beträge beruhen auf einer Kostenschätzung, die für die Gründungsversammlung erstellt wurde (generelles Projekt). Eine Zwischenabrechnung nach Erstellung der Detailprojekte zeigt, dass der Kostenvoranschlag nur im Bereich Wald eingehalten werden kann. Im Bereich Feld (Landumlegung) ergeben sich höhere Kosten (a). Ausserdem drängen sich drei Projekterweiterungen (b) auf.

a) *Mehrkosten*: Die im generellen Projekt angenommenen Kosten für die Umlegungsarbeiten (Fr. 700 000), die baulichen Massnahmen und die Vermarkung (Fr. 200 000) sowie für den Wegebau (Fr. 5 045 000) erweisen sich als zu niedrig.

Es ergeben sich Mehrkosten von insgesamt Fr. 928 000, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Teuerung bei den Umlegungsarbeiten (Fr. 25 000)
- unvorhergesehener Aufwand bei der Neuzuteilung (Fr. 50 000)
- zusätzlich zu vermarkende Grenzpunkte (Fr. 175 000)
- baulicher Mehraufwand beim Wegebau (Fr. 324 000)
- Teuerung beim Wegebau (Fr. 354 000).

Die Subvention ist entsprechend den in RRB Nrn. 671/2006 und 84/2008 vorgesehenen Subventionssätzen wie folgt zu erhöhen:

		Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz %	Staatsbeitrag in Franken
Umlegungsarbeiten		75 000	50%	37 500
Vermarkung	175 000			
Bauliche Massnahmen	678 000	853 000	45%	383 850
Insgesamt		928 000		421 350

b) *Projekterweiterungen*: Für die drei Projekterweiterungen ergeben sich Kosten von insgesamt Fr. 290 000, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Instandstellung von durch Hangrutsche beschädigten Wegen sowie Stabilisierung der Hangrutsche (Fr. 210 000)
- Erstellung eines Einlenkers in die Kantonsstrasse bei Schmidrüti (Fr. 45 000)
- Schutz der Wege vor landwirtschaftsfremdem Verkehr mittels Fahrverboten (Fr. 35 000)

Die Projekterweiterungen sind entsprechend den eingereichten Unterlagen im Sinne von § 86 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) zu genehmigen, und es ist eine Subvention zuzusichern. In Anwendung der Beitragssätze gemäss RRB Nrn. 671/2006 und 84/2008 ist für die baulichen Massnahmen (§ 97 Abs. 2 lit. b LG) folgende Subvention auszurichten:

		Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz %	Staatsbeitrag in Franken
Bauliche Massnahmen	290 000	290 000	45%	130 500
Insgesamt	290 000	290 000		130 500

Die Projekterweiterungen bedürfen einer Baubewilligung. Gemäss § 309 Abs. 2 PBG schliesst die Genehmigung von Meliorationsprojekten die baurechtliche Bewilligung ein. Der Wegebau und die Rutschsanierung erfolgen in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979. Sie dienen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, entsprechen dem Zweck der Nutzungszone und sind in dieser standortgebunden. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt publiziert (ABI 2013-09-13). Die Zustellung des baurechtlichen Entscheides durch Dritte wurde nicht verlangt. Das Projekt Einlenker Schmidrüti wird durch das Amt für Verkehr bewilligt. Die Anordnung der Fahrverbote wurde durch das Bezirksgericht Winterthur verfügt (ABI 2013-01-18).

Zusammengefasst ergeben sich aus den Kostenerhöhungen (a) und den Kosten für die Projekterweiterungen (b) in Anwendung der Beitragssätze gemäss RRB Nrn. 671/2006 und 84/2008 folgende Staatsbeiträge:

		Beitragsberechtigte Mehrkosten in Franken	Beitragssatz %	Staatsbeitrag in Franken
Teuerung Umllegungsarbeiten und Mehrkosten Neuzuteilung		75 000	50%	37 000
Mehrkosten Vermarktung		175 000	45%	78 750
Bauliche Massnahmen, davon				
– Mehrkosten im Rahmen der Umsetzung des generellen Projekts	678 000			
– Projekterweiterung	290 000	968 000	45%	435 600
Insgesamt		1 218 000		551 850

Eine Zusammenstellung der Gesamtkosten und Staatsbeiträge ergibt:

1. Landumlegung

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Staatsbeitrag in Franken
RRB Nr. 671/2006	960 000	500 000
RRB Nr. 84/2008	5 100 000	2 325 250
Erhöhung gemäss vorliegendem Antrag	1 218 000	551 850
Insgesamt	7 278 000	3 377 100

Für die Landumlegung belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten auf Fr. 7 278 000. Die zuzusichernde Subvention beträgt Fr. 3 377 100. Die mit RRB Nrn. 671/2006 und 84/2008 genehmigten beitragsberechtigten Kosten sind um Fr. 1 218 000, die zugesicherte Subvention um Fr. 551 850 zu erhöhen. Der genannte Staatsbeitrag wird zulasten des Buchungskreises Nr. 8820, Abteilung Landwirtschaft, Konto 5660 900000, Eigene Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck, übrige, Objektkredit Nr. 88G-200-08-011, verbucht. Die erforderlichen Investitionsbeiträge sind im Budget 2013 mit Fr. 300 000 eingestellt. Die weiteren Investitionsbeiträge sind im Budgetentwurf 2014 enthalten.

2. Waldzusammenlegung

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Staatsbeitrag in Franken
RRB Nr. 671/2006	1 384 000	719 000
RRB Nr. 84/2008	1 050 000	514 850
Erhöhung gemäss Antrag	–	–
Insgesamt	2 434 000	1 233 850

Für die Waldzusammenlegung belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten unverändert auf Fr. 2 434 000. Die gemäss RRB Nrn. 671/2006 und 84/2008 zugesicherte Subvention beträgt Fr. 1 233 850.

3. Gesamtmelioration

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Staatsbeitrag in Franken
Total Landumlegung	7 278 000	3 377 100
Total Waldzusammenlegung	2 434 000	1 233 850
Insgesamt	9 712 000	4 610 950

Für die Gesamtmelioration belaufen sich die beitragsberechtigten Gesamtkosten auf Fr. 9 712 000 und die Subvention insgesamt auf Fr. 4 610 950.

Die Gemeinde Turbenthal wird eingeladen, sich an den Mehrkosten mit den vom Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen und allfälligen freiwilligen Beiträgen zu beteiligen.

Es ergeben sich folgende Kapitalfolgekosten:

	Projektkosten in Franken	Nutzungsdauer Jahre	Kapitalfolgekosten / Jahr (Fr.)		
			Abschreibung	Kalk. Zinsen	Total
Staatsbeitrag gemäss					
– RRB Nr. 671/2006	500 000	30	16 700	5 600	22 300
– RRB Nr. 84/2008	2 325 250	30	77 500	26 200	103 700
Staatsbeitrag für Kostenerhöhung und Projekterweiterung	551 850	30	18 400	6 200	24 600
Total	3 377 000		112 600	38 000	150 600

Die Kapitalfolgekosten für die Ausgabe von Fr. 3 377 100 betragen jährlich Fr. 150 600. Sie setzen sich aus den Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen zusammen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Projekterweiterungen im Rahmen der Gesamtmelioration Turbenthal-Süd werden genehmigt.

II. An die Mehrkosten und die Projekterweiterung der Gesamtmelioration Turbenthal-Süd wird eine zusätzliche Subvention von Fr. 551 850 als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, wie folgt zugesichert:

- eine Subvention von 50%, höchstens Fr. 37 500, an die auf Fr. 75 000 veranschlagten beitragsberechtigten Kosten für die Landumlegung
- eine Subvention von 45%, höchstens Fr. 514 350, an die auf Fr. 1 143 000 veranschlagten beitragsberechtigten Kosten für bauliche Massnahmen und Vermarktung.

Die gesamte für die Gesamtmelioration Turbenthal-Süd zugesicherte Subvention beträgt Fr. 461 0950 (Fr. 3 377 100 für die Landumlegung, Fr. 1 233 850 für die Waldzusammenlegung).

III. Dieser Betrag wird nach Massgaben des Zürcher Baukostenindex der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 1. Januar 2006)

IV. Die Baudirektion wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Ländliche Entwicklung, um Zuerkennung eines entsprechenden Bundesbeitrages nachzusuchen.

V. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen gemäss RRB Nrn. 671/2006 und 84/2008.

VI. Für die Ausführung der Arbeiten und die Einsendung der Abrechnung wird Frist bis 31. Dezember 2017 gewährt.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an die Landumlegungsgenossenschaft (Präsident: Urs Kasser, Schulstrasse 3, 8488 Turbenthal [E]), den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal (ES), den Bezirksrat Winterthur, 8400 Winterthur, das Grundbuchamt Turbenthal, 8488 Turbenthal, die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, das Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Postfach, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi